



CHINA NETZWERK
BADEN-WÜRTTEMBERG

巴登符腾堡
中德经济协会

MITGLIEDSANTRAG

Hiermit beantrage/n ich/wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufnahme in das China Netzwerk Baden-Württemberg e.V. (CNBW) als

(Bitte ankreuzen)

Jahresbeitrag

- | | |
|---|------------|
| <input type="radio"/> Student/in, Auszubildende/r | 100 Euro |
| <input type="radio"/> Privatperson | 400 Euro |
| <input type="radio"/> Gemeinnützige Einrichtung,
Start-Up (Unternehmen in den ersten 2 Jahre ab Gründung) | 400 Euro |
| <input type="radio"/> Kommune, Universität, Hochschule, andere öffentliche Einrichtung
Unternehmen bis 2 Mill. Euro Umsatz | 700 Euro |
| <input type="radio"/> Unternehmen bis 50 Mill. Euro Umsatz | 1.500 Euro |
| <input type="radio"/> Unternehmen über 50 Mill. Euro Umsatz | 2.500 Euro |

Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres ist der Beitrag zeitanteilig je nach Beitrittsmonat zu entrichten.

Firma/Organisation bzw.

Name bei Privatpersonen (Titel, vollständiger Name):

Branche:

Website:

Vertreten durch (Titel, vollständiger Name):

Frau Herr

Funktion:

Straße, Hausnummer, PLZ Ort:

Land:

Telefon:

E-Mail:

Arbeitskreise

In Arbeitskreisen werden aktuelle Fragestellungen und Themen vertieft bearbeitet und diskutiert. Ziel ist die Schaffung von Mehrwert für die Umsetzung in der Praxis.

Ich möchte folgendem Arbeitskreis beitreten.

(Bei Interesse bitte ankreuzen)

- AK 1 Deutsch-Chinesische Zusammenarbeit
- AK 2 Artificial Intelligence (AI)
- AK 3 New Mobility and New Energy
- AK 4 Umwelt
- AK 5 Bio-Medical / Medizintechnik
- AK 6 Kommunale Zusammenarbeit zwischen Baden-Württemberg und China
- AK 7 Hochschulkooperationen zwischen Baden-Württemberg und China

Weitergabe der Kontaktdaten

Die CNBW darf meine Kontaktdaten weitergeben:

(Bitte ankreuzen)

- Nur an Mitglieder des CNBW
- An Mitglieder und Interessenten des CNBW
- Keine Weitergabe

Nutzung Ihres Logos

(Bitte ankreuzen)

- Wir sind mit der Nutzung unseres Logos in Publikationen des CNBW (Druck und digital) einverstanden.

CNBW-Newsletter

(Bitte ankreuzen)

- Ich willige ein, Informationen des CNBW zu Veranstaltungen und anderen Aktivitäten zu erhalten und dass meine Kontaktdaten zu diesem Zwecke gespeichert werden. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Unter news@china-bw.net



Datenschutzbedingungen

Ich willige ein, dass das China Netzwerk Baden-Württemberg e.V. als verantwortliche Stelle, die in der Mitgliedsbeitragserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Firmenname, Name, Vorname, Adresse, Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail-Adresse, Beitragsgruppe, Arbeitskreis-Teilnahme, Bankdaten und weitere freiwillige Angaben ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Die Datenübermittlung an Dritte findet nur nach gesonderter vorheriger Einwilligung des Mitglieds statt. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes / Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

(Bitte ankreuzen)

Ich willige ein.

Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen

Ich bin mit der Anfertigung von Abbildungen meiner Person (wie z.B. Foto-, Film- und Tonaufnahmen) im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte einverstanden. Gleichmaßen erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden (Veranstaltungsflyer, Publikationen des Vereins (Website), Weiterleitung an Partnerorganisationen etc.) dürfen. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden kann. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, die Abbildungen meiner Person zu entfernen und/oder zu vernichten.

(Bitte ankreuzen)

Ich bin einverstanden.

Mit der Unterschrift bestätige ich zudem, dass ich die Satzung zur Kenntnis genommen habe.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Mitglieds / gesetzlichen Vertreter

Bitte senden Sie den Mitgliedsantrag unterschrieben an das

China Netzwerk Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle Baden

Südring 3, D-77704 Oberkirch

oder als Scan an: member@china-bw.net

Bei Rückfragen

Telefon: (+49) 07802 70 73 07 58

E-Mail: member@china-bw.net

Bankverbindung

Baden-Württembergische Bank

Unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLAEST600 , IBAN: DE07 6005 0101 0405 3891 20



Ermächtigung zur Beitragserhebung durch Lastschrift

Hiermit ermächtige ich das China Netzwerk Baden-Württemberg e.V. widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Beiträge und Gebühren laut Beitragsordnung bei Fälligkeit von folgendem Konto durch Lastschrift einzuziehen:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

Name, Vorname und ggf. Anschrift des Kontoinhabers, wenn abweichend von den obigen Angaben:

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Bankinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Mitglieds / gesetzlichen Vertreter

Bitte senden Sie die Ermächtigung zur Beitragserhebung durch Lastschrift zusammen mit dem Mitgliedsantrag unterschrieben an das

China Netzwerk Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle Baden
Südring 3, D-77704 Oberkirch

oder als Scan an: member@china-bw.net



SATZUNG

CHINA NETZWERK BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes nachfolgend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „China Netzwerk Baden-Württemberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
5. Die Sprache im Verein ist Deutsch.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-chinesischen, insbesondere der baden-württembergisch-chinesischen Verständigung, der Verbesserung gegenseitiger Information sowie des Wissens auf kulturellem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierfür bildet der Verein ein Netzwerk aus an seinen Zielen interessierten Firmen, Kommunen, Institutionen, Universitäten, Hochschulen, Personen und sonstigen interessierten Organisationen. Insbesondere wird angeboten:
 - a. Informationen über den Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturraum
 - b. Informationsveranstaltungen zum Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kultursystem
 - c. Plattformen für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch
 - d. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen, mit Behörden und Einrichtungen, die den Tätigkeitsbereich des Vereins pflegen und fördern
 - e. Die Förderung der Bildung durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Unterstützung von Studierenden
 - f. Vorbereitungsseminare für deutsche Fach- und Führungskräfte, die nach China, bzw. chinesische Fach- und Führungskräfte, die nach Deutschland gehen oder dort aktiv werden wollen
 - g. Die Förderung des Verständnisses zwischen der chinesischen und deutschen Kultur und der gegenseitigen Toleranz
2. Der Verein ist keine politische Vereinigung und wird sich politisch nicht betätigen. Bestrebungen politischer Einflussnahmen durch Mitglieder und Externer sind nicht gewollt. Der Verein möchte eine Basis für eine offene bilaterale oder multilaterale Plattform sein und lädt Interessierte mit dem gleichen Zielen ein sich daran zu beteiligen.



3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen verwendet. Überschüsse und Zuwendungen werden dem Vereinszweck zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern: Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem abgelehnten Antragsteller. Die Mitgliederversammlung kann über die Gründe für die Ablehnung von Mitgliedsanträgen jedoch Transparenz verlangen.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Vereinszweck und die Vereinsziele in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein oder die Beziehungen zwischen dem baden-württembergischen und chinesischen Volk verdient gemacht haben. Sie sind außerordentliche Mitglieder (können aber auch ordentliche Mitglieder sein) und von der Zahlung von Beiträgen befreit. Vorschläge für die Ernennung der Ehrenmitglieder können sowohl von Seiten der Mitglieder als auch von Seiten des Vorstands gemacht werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung in Abwesenheit des/der Vorgeschlagenen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und hat mit Dreimonatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds im Verein das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährden, sowie aus einem anderen triftigen Grund.
4. Über den Ausschluss und die Gründe entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden, darf bei der Abstimmung jedoch nicht anwesend sein. Der Ausschluss bedarf einer Begründung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 5 Kooperationspartner

Der Vorstand kann wichtige Partner des China Netzwerk Baden-Württemberg e.V., die keine Mitglieder sind, als „Kooperationspartner des Chinaforum Baden-Württemberg e.V.“ im Sinne dieser Satzung bestimmen. Kooperationspartner sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unterliegen aber keiner Beitragspflicht und sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und eigene Einkünfte. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt keinen Anspruch und kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Finanzlage des Vereins informiert. Dies geschieht in Form eines Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und einer Haushaltsplanung für das kommende Jahr.

§ 7 Beiträge

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der Beitrag zeitanteilig (x-Zwölftel) je nach Beitrittsmonat innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufnahmeerklärung zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden und in begründeten Fällen ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Vereins sowie über die Grundsätze der Vereinspolitik. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschluss und des Rechnungsprüfberichts
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wahl des Vorstandes (mit den Einschränkungen des §10)
 - f. die Verabschiedung der Beitragsordnung



- g. die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - h. Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - i. die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.
 3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die vom Vereinsmitglied als letzte schriftlich bekannt gegebene Mitglieds-/E-Mail-Adresse. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.
 4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung ist die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein. Die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen in einer Hand ist unzulässig. Ein Umlaufverfahren ist hier nicht zugelassen.
 7. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das anschließend jedem Mitglied zugeschickt wird.
 10. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf zwei Jahre einen Rechnungsprüfer der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder dem Rechnungsprüfer vorzulegen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Darüber hinaus hat der Vorstand im Wege der Kooptation die Möglichkeit, den Geschäftsführer für die Dauer der gemeinsamen Amtszeit des Vorstands (oder „bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“) als weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand zu berufen. Die Berufung muss einstimmig erfolgen. Bei der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bedarf es einer neuen Beschlussfassung zur Kooptation. Mit dem Ende der Anstellung als Geschäftsführer endet für den Geschäftsführer automatisch das Amt des Geschäftsführervorstands.



2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem erweiterten Vorstand können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder angehören, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen. Sofern eine Kooptation erfolgte gehört der zum Vorstandsmitglied berufene Geschäftsführer zusätzlich dem erweiterten Vorstand an.
4. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann in Abweichung von Absatz 2 ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
7. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung gesondert geregelt.
8. Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich Mitglied im China Netzwerk Baden-Württemberg e.V. sein bzw. ein Mitglied des China Netzwerk Baden-Württemberg e.V. vertreten. Vor turnusgemäß anstehenden Wahlen müssen Nominierungen oder Bewerbungen dem amtierenden Vorstand mit aussagekräftigen Unterlagen so zeitig vorgelegt werden, dass sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden können. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen, den Mitgliedern am Anfang der Versammlung präsentiert. Er gilt als vorgeschlagen falls er nicht von der Mehrheit abgelehnt wird. Ein alternativer Versammlungsleiter muss vorgeschlagen werden.
9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
10. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann und soll der Vorstand eine interne Ressortaufteilung vornehmen. Einzelheiten hierzu sind in der Vereinsgeschäftsordnung niedergelegt. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
 - d. Die Vorlage des Geschäftsberichts
 - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie sonstigen für die Geschäftsfähigkeit des Vereins notwendigen Verträge (Miet- und Pachtverträge, Leasing-Verträge etc.)
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Errichtung und Beendigung von Untergliederungen des Vereins und die Benennung von deren Leiter
 - h. Ernennung von Fachsprecher und Botschafter der Vereinigung
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand benennt bei seiner Geschäftsverteilung namentlich ein Mitglied aus seinem Kreis, das für die Kassenführung verantwortlich ist.



12. Der Vorstand kann nach seiner Wahl bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen und/oder gemäß § 13 an die Geschäftsführung des Vereins delegieren. Letzteres gilt insbesondere hinsichtlich der Führung der Geschäftsstelle, der Erledigung des laufenden Geschäfts sowie der Durchführung einzelner Projekte. Nähere Einzelheiten hierzu kann der Vorstand für sich und die Geschäftsführung in einer Geschäftsanweisung festlegen.
13. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder anwesend sind, bei Mitgliedschaft des Geschäftsführers im Vorstand, wenn drei der vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren und per E-Mail oder auch in Telefon-, Bildtelefon- und Videokonferenzen gefasst werden.
14. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
15. Der Vorstand kann einen Förderkreis des Vereins gründen und betreuen. Im Förderkreis des Vereins sollen sich Personen und Firmen zusammenführen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Verein kann zu seiner Beratung und Unterstützung im Bedarfsfall einen Beirat einrichten. Zu Beiratsmitgliedern können Vereinsmitglieder und externe Experten ernannt werden. Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Amtsdauer der Beiräte werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

§ 12 Arbeitskreise

Neben der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat kann die inhaltliche Vereinbarkeit in Arbeitskreisen stattfinden. Der Vorstand kann Themen zur Bearbeitung in die Arbeitskreise einbringen. Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf und berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung können Nichtmitglieder des Vereins eingeladen werden. Jeder Arbeitskreis hat einen verantwortlichen Fachsprecher. Diese werden vom Arbeitskreis vorgeschlagen und müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die mit einem Geschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern besetzt werden kann.
2. Der Geschäftsführer ist grundsätzlich nicht Mitglied des Vorstands und nicht Organ des Vereins, nimmt aber an Sitzungen des Vorstands teil. Der Geschäftsführer kann jedoch durch den Vorstand berufen werden, ist aber bei Entscheidungen, die die Person des Geschäftsführers betreffen, nicht stimmberechtigt.
3. Dem Geschäftsführer wird eine angemessene Vergütung gewährt. Die Aufgaben werden in einem separaten Vertrag geregelt. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung gem. § 30 BGB.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit mangels ausreichender teilnehmender stimmberechtigter



- Mitglieder wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf wird in der Einladung ausdrücklich hingewiesen.
2. Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die hier- durch notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Das Umlaufverfahren ist zugelassen. Bei Beschlussunfähigkeit mangels ausreichender teilnehmender stimmberechtigter Mitglieder wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf wird in der Einladung ausdrücklich hingewiesen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung eines Projekts zur Förderung der Erziehung und Bildung – vorzugsweise in einer baden-württembergischen Partnerprovinz in China.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der ausdrücklichen Einwilligung des Finanzamts ausgeführt und vollzogen werden.
4. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch und kein Anrecht auf das nach den vorstehenden Bestimmungen zu verwendende Vermögen des Vereins.
5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung abschließend nichts anderes beschließt.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

§ 17 Datenschutzvorgaben

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren mitgeteilte personenbezogenen Daten sowie Angaben über persönliche sachbezogene Verhältnisse, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Dies unter Beachtung und Wahrung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grundsätze und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und damit verbundenen Aufgabenstellung. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert, be- und verarbeitet oder zur Erfüllung des Vereinszweckes übermittelt:
 - Namen des Unternehmens / Organisation
 - Name, Vorname
 - Anschrift und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) insbesondere bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein



Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks auch an das maßgebliche Kreditinstitut weitergegeben werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied nach Beendigung der Mitgliedschaft auf Rückfrage sofort bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten ausgeschiedener/ verstorbener Mitglieder am Ende der Mitgliedschaft archiviert und vor unbefugtem Gebrauch weiter geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
5. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den datenschutzbezogenen Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins und die Einhaltung der vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben hierzu.
6. Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte jederzeit ausübbares Recht auf Auskunftserteilung der zur Person gespeicherten Daten, auf Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. Juli 2020 von allen Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und in der Vorstandssitzung vom 12. Oktober 2020 geändert.

